

Gewerbe-Patent

Kanton Zürich

Adresse: Polizeidirektion des Kantons Zürich, Patentbüro
Kaspar Escherhaus, 8090 Zürich
Schalterstunden: 8—11 und 14—16.30 Uhr
Postcheckkonto: 80-699 (Polizeidirektion des Kantons Zürich)
Telefon: 01 32 96 11, intern 2207

Gewerbe-Patent

für

Name:

Wehrli

Vorname:

Christian

Heimatort:

Biberstein AG

Geburtsdatum:

29.7.1945

Wohnort:

8032 Zürich

Strasse:

Zeltweg 12

Art des Gewerbes:

Darbietung gemäss 8 Be. MHG MUSIK

Zürich, den

9. Juni 1975

Auszug aus dem Gesetz betreffend das Markt- und Hausierwesen

§ 8. Als patentpflichtiger Hausierverkehr ist zu behandeln:

- a) Das Feilbieten von Waren durch Umherführen und Umhertragen in den Strassen und Häusern;
- b) das Kolportieren von Büchern, Zeitschriften und Bildern;
- c) der gewerbmässige, im Umherziehen betriebene Ankauf oder Austausch von Lumpen, Knochen, Fellen, Hörnern, Klauen, Borsten, altem Eisen, alten Kleidern, Glas, Weinstein und dergleichen;
- d) der Betrieb eines Handwerkes im Umherziehen (Kesselflicker, Scherenschleifer, Sägenfeiler, Strohflechter, Sieb- und Korbmacher, Glaser und dergleichen);
- e) die Produktion von Schaustellungen, von gewerblichen oder künstlerischen Leistungen, bei denen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet (Menagerien, Panoramas, Bildergalerien, Karussells, Schauspieler, Sänger, Musikanten, Kunstreiter, Seiltänzer, Taschenspieler usw.);
- g) die durch einen Gantbeamten vollzogene öffentliche Versteigerung von Handelswaren aus freier Hand;
- h) das vorübergehende Feilbieten eines Warenlagers in fester Verkaufsstelle, wenn der Inhaber weder am Orte wohnt noch daselbst eine gewerbliche Niederlassung hat (Wanderlager); zur Marktzeit gilt ein derartiges Ausbieten als Marktverkehr (§ 2).

§ 9. Ein Hausierpatent darf nur erteilt werden an Personen, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sich über ihre Herkunft und ihren Leumund und namentlich darüber ausweisen können, dass sie noch nie wegen eines gemeinen Verbrechens, wegen Vagantität oder gewohnheitsmässigen Bettels bestraft wurden, und die endlich nicht mit einer ekelhaften oder ansteckenden Krankheit behaftet sind.

Das Patent ist solchen Personen zu verweigern, welche wiederholt in schwerer Weise sich gegen das vorliegende Gesetz vergangen haben.

§ 10. Jedes Patent wird nur für eine Person erteilt und ausschliesslich auf deren Namen ausgestellt. Der Inhaber eines Patentbesitzes darf seine Berechtigung nur in eigener Person ausüben; an eine andere darf es nicht übertragen werden. Es müssen daher für Familienglieder, Gehilfen oder Angestellte, insofern sie das Gewerbe des Patentinhabers ausüben sollen, besondere Patente gelöst werden.

Auszug aus dem Gesetz betreffend das Markt- und Hausierwesen

§ 11. Wenn ein einzelner Unternehmer oder mehrere Unternehmer zusammen eine grössere Anzahl von Personen zur Ausübung eines der in § 8 a bis c bezeichneten Hausiergewerbe angeworben haben und das Publikum durch diesen Betrieb ungebührlich belästigen, so ist die Polizeidirektion berechtigt, einer solchen Gesellschaft entweder die Patente zu verweigern, beziehungsweise zu entziehen, oder diese nur in beschränkter Anzahl zu verabfolgen.

§ 14. Der Inhaber eines Patentbesitzes für die in § 8 e bis h angeführten Gewerbe hat dasselbe in jeder Gemeinde, in welcher er seinen Beruf ausüben will, durch die Ortspolizeibehörde unter Angabe der Zeit, während welcher er diesen Beruf in der betreffenden Gemeinde auszuüben gedenkt, visieren zu lassen. Im Falle von § 8 e kann die Ortspolizeibehörde die Bewilligung für die Ausübung in der Gemeinde verweigern.

Die Gemeindebehörden sind berechtigt, für die oben bezeichneten Arten des Hausierverkehrs von jedem Inhaber eines Patentbesitzes, gleichviel, ob derselbe im Kanton niedergelassen und steuerpflichtig sei oder nicht, zuhanden der Gemeindekasse eine Gebühr zu beziehen, welche sie im Rahmen der Ansätze des § 13 nach eigenem Ermessen festsetzen. Die Gebühr wird nach Massgabe der Zeit erhoben, für welche die Bewilligung seitens der Gemeinde erteilt wird.

§ 15. Das Mitführen von schulpflichtigen Kindern beim Hausierverkehr ist verboten. Solche Kinder sollen im Betretungsfall in ihre Heimat gewiesen werden.

Das Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmungen hat ausser einer Busse bis auf 100 Franken den Entzug des Patentbesitzes zur Folge.

§ 16. Sind die Erfordernisse für die Erwerbung eines Patentbesitzes nicht mehr vorhanden, so ist dasselbe dem Inhaber durch die Polizeidirektion zu entziehen. Es bleibt ihr überlassen, betreffend teilweise Rückgabe der Gebühr das Angemessene zu verfügen.

Ausserdem kann ein erteiltes Patent von der Polizeidirektion dem Inhaber jederzeit entzogen werden, wenn derselbe das Publikum durch Betteln oder durch Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen des § 19 belästigt.

§ 17. Vom Hausierverkehr sind ausgeschlossen:

- a) diejenigen Gegenstände, welche auf Märkten nicht verkauft werden dürfen;

- b) die Waren, deren Verkauf besonderer sanitätspolizeilicher Aufsicht unterstellt ist, namentlich Fleisch und Fleischwaren, Wildbret, bemaltes Zuckerwerk, Spirituosen;
- c) Fische, während der durch Bundesgesetz aufgestellten Schonzeiten;
- d) Gold- und Silberwaren, Edelsteine, Taschenuhren;
- e) die Anlehens- und Lotterielose;
- f) die Produktion von Schaustellungen und Leistungen, welche an sich interesse- und wertlos sind, oder das sittliche Gefühl verletzen oder nur dem Bettel zum Vorwand dienen.

§ 19. Gegen den Willen der Bewohner darf kein Hausierer ein Haus betreten; auch das Patent oder die Bewilligung der Ortspolizeibehörde begründen keinen Anspruch hierauf. Der Hausierer hat deshalb, ehe er seine Waren feilbieten darf, die Erlaubnis hierfür nachzusuchen. Auf geschehene Aufforderung hat er ein betretenes Haus oder abgeschlossenes Gut sofort zu verlassen. Zuwiderhandeln wird als Störung des Hausfriedens im Sinne des Strafgesetzbuches bestraft.

§ 20. Das Hausieren in Privathäusern ist nur zur Tageszeit und an Werktagen gestattet.

Der Gemeinderat bestimmt, ob und inwieweit das Hausieren in Wirtschaften und auf den öffentlichen Strassen und Plätzen, zur Nachtzeit und an öffentlichen Ruhetagen gestattet sein soll.

§ 21. Die polizeiliche Aufsicht über den Hausierhandel und die Hausiergewerbe steht in erster Linie der Gemeindepolizei unter Mitwirkung der kantonalen Polizeiangehörigen zu.

§ 22. Übertretungen dieses Gesetzes sind, insofern sie nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzes oder denjenigen betreffend die Armenpolizei behandelt werden müssen, mit Polizeibussen bis auf 200 Franken zu bestrafen.

Die Waren, welche der Betreffende mit sich führt, haften für die Bezahlung von Bussen und Kosten, sowie für allfällig rückständige Staats- und Gemeindegebühren und es können dieselben nötigenfalls zu diesem Zwecke mit Beschlag belegt werden.

Auszug aus der Verordnung über das Markt- und Hausierwesen

§ 14. Der Patentinhaber soll sein Patent bei sich tragen und dasselbe auf Verlangen jedem Beamten und Angestellten der Polizei, sowie jeder Person, der er seine Waren oder Leistungen anbietet oder mit welcher er zu verkehren wünscht, vorweisen.

Die Polizeibeamten und Angestellten können sich die Waren vorweisen lassen.

Bitte beachten Sie

1. Bei Überweisung der Gebühren und des Rückportos auf Postcheck ist der Polizeidirektion auch gleichzeitig das Patentbüchlein einzusenden. Bitte keine Briefmarken beilegen!
2. Postcoupons als Ausweis für einbezahlte Patentgebühren haben nur fünf Tage Gültigkeit. Gegen Nachnahme werden keine Patente versandt.
3. Namen- und Adressänderungen tragen wir selbst ein. Sie sind sofort unter Beilage des Schriftenempfangscheines und des Patentbesitzes mitzuteilen.
4. Alle Begleitpersonen müssen durch uns im Patentbüchlein eingeschrieben sein. Eintragungen sind nur gegen Vorlage von Schriftenempfangschein und Strafregisterauszug möglich.
5. Ausländer ohne Niederlassungs-Bewilligung C erhalten kein Patent. Die Eintragung als Mitspieler in einem Orchester ist ebenfalls nicht möglich.
6. Für die bau-, feuer- und verkehrspolizeiliche Prüfung von Schaustellerbetrieben sind die Gemeindebehörden zuständig, die gemäss § 14 des Markt- und Hausiergesetzes die Bewilligung zur Ausübung solcher Betriebe in der Gemeinde erteilen oder verweigern können.
7. Die Patentinhaber werden auf die gesetzlichen Bestimmungen auf Seite 4 und ff. aufmerksam gemacht.

Visum der Ortspolizeibehörde

Das Patent ist in jeder Gemeinde visieren zu lassen

Gemeinde _____ Bewilligung
für _____ am _____ 19__

Gebühr Fr. _____ Für die Ortspolizei: _____

Gemeinde _____ Bewilligung
für _____ am _____ 19__

Gebühr Fr. _____ Für die Ortspolizei: _____

Gemeinde STÄFA „Hotel Rönli“ Bewilligung
für Darbietung gemäss § 8 e MHG Musikam 13.9. 1975

Gebühr Fr. 5,- Für die Ortspolizei: Gemeindekasse Stäfa

Gemeinde ZÜRICH 1 Bewilligung
für Darbietung gemäss § 8 e MHG Musik 17. Okt. 1975

Gebühr Fr. 5,- Für die Ortspolizei: Wissend Wind

Gemeinde _____ Bewilligung
für _____ am _____ 19__

Gebühr Fr. _____ Für die Ortspolizei: _____

Gemeinde ZÜRICH 1 Kammerkass Bewilligung
für Darbietung gemäss § 8 e MHG Musik 18. Okt. 1976

Gebühr Fr. 5,- Für die Ortspolizei: Stäfa

Visum des kantonalen Patentbüros

Buchungs-Datum	Kassa No.	Dauer der Gültigkeit und Art des Gewerbes	Betrag Fr.	Rp.
----------------	-----------	---	------------	-----

-9-JUN-75 560428 WEH 075 UGE— ****3.00

Gebühr für Musik

-9-JUN-75 560429 WEH 29 875 GSE— ****5.00

Rüti, 29. III 75

-9-SEP-75 566812 WEH 13 975 GSE— *****5.00

Stäfa, 13. IX 75

13-OKT-75 569120 WEH 171075 GSE— *****5.00

Stäfa, 17. X 75

11-DEZ-75 573037 WEH 131275 GSE— *****5.00

Pädernid, 13. XII 75

18-MRZ-76 579505 WEH 18 376 GSE— *****5.00

Stäfa, 18. III 76

Aufdruck der Buchungsmaschine wird als rechtsgültige Quittung anerkannt